

Österreichischer Champion für Jagdhunde Championat Autrichienne du Travail - Jagdhunde (CAT-J)

1. Präambel: In Analogie zum Österreichischen Schönheitschampion (CA) wird durch den Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) für Jagdhunderassen, für die seitens der FCI (Auflistung der Standards) eine Arbeitsprüfung vorgesehen ist und die in Österreich jagdlich geführt werden, der Österreichische Arbeitschampion für Jagdhunde vergeben. Als in Österreich jagdlich geführt gilt eine Rasse dann, wenn für diese eine durch den Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) anerkannte Prüfungsordnung (PO) entsprechende Leistungsprüfungen vorsieht. In der Regel wird die mit der zuchtmässigen Betreuung der Rasse betraute Verbandskörperschaft (VK) Verbandsverein (VV) des ÖJGV sein. Andernfalls wird die Rasse durch den ÖKV direkt betreut. Das CAT-J ist weder mit dem vom ÖJGV vergebenen Titel „Österreichischer Jagdhundprüfungssieger (ÖJPS)“ vergleichbar, noch steht es in Konkurrenz oder Widerspruch zu diesem.

2. Zur Verleihung notwendige Voraussetzung:

2.1. **Der Gewinn von zwei unter Pkt. 3 angeführten in Österreich veranstalteten Prüfungen im Abstand von mindestens einem Jahr.** Aus den Prüfungszeugnissen müssen Leistungsrichter, Prüfungsdatum, -ort, Punkte, Preis oder Bestehen der Prüfung, Hundeführer und –eigentümer und Reihung zweifelsfrei hervorgehen. Der Gewinn muss mit der Vergabe eines I. Preises oder falls gemäß PO keine Preise vergeben werden sollten, durch das Erreichen von mindestens 90 % der Höchstpunktezahl verbunden sein. Durch den Gewinn einer dieser Prüfungen wird die Anwartschaft „Certifikat d' Aptitude du Championat Autrichienne du Travail - Jagdhunde (CACAT-J)“ erworben.

2.2. Die Formwertnote mindestens „Sehr Gut“ auf einer in Österreich veranstalteten Hundeausstellung mit CACIB und/oder CACA Vergabe.

3. Prüfungen, bei denen eine Anwartschaft (CACAT-J) erworben werden kann:

3.1. Vorstehhunde:

- **Kontinentale: Feld- und Wasserprüfung oder höherwertige Prüfung (SSP, VGP).**
- Englische: Feld- und Wasserprüfung oder höherwertige Prüfung (SSP, VGP).

3.2. Retriever:

Retriever Brauchbarkeitsprüfung oder höherwertige Prüfungen (BLP, SSP, FT, VGP)

3.3. Erdhunde:

- Dachshunde: Anlagenprüfung ober der Erde, bzw. Spurlautprüfung und jagdliche Eignung am Bau oder höherwertige Prüfung (SSP, VGP)
- Terrier: AP, SSP, VGP und internationale Prüfung „Arbeit nach dem Schuss“

3.4. Stöberhunde:

- Spaniels: AP oder höherwertige Prüfung
- Dt. Wachtel: VGP oder höherwertige Prüfung

3.5. Bracken und Laufhunde:

AP oder höherwertige Prüfung

3.6. Schweisshunde:

Vorprüfung, SSP, Hauptprüfung

4. Administration: **Der formlose Antrag ist durch den Hundeführer/-besitzer** gemeinsam mit den vollständigen Unterlagen (Kopie des Abstammungsnachweises, Prüfungszeugnisse und Formwertbeurteilung im Original) der zuständigen VK zur Einreichung zu übersenden. Die VK prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und leitet diese – sofern sie den unter Punkt 2 angeführten Voraussetzungen entsprechen – an den ÖKV weiter. Der Vorstand des ÖKV beschließt nach abermaliger Überprüfung der Unterlagen die Verleihung des CAT-J, stellt eine entsprechende Urkunde aus und veröffentlicht die Verleihung im Verbandsorgan „UH“. Auf die Verleihung des Titels

besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.

Der ÖKV führt über die Verleihung des CAT-J entsprechende Aufzeichnungen.

5. Die Ablegung einer unter Punkt 3. angeführten Prüfung mit mindestens einem 3. Preis oder dem Vermerk „Bestanden“ auf dem Prüfungszeugnis gilt auch als Voraussetzung für die Ausstellung des FCI – Gebrauchshundezertifikates zur Berechtigung zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse bei IHA´s und als Prüfungsnachweis zur Erreichung des Internationalen Schönheitschampions (CIB) der FCI. Hierbei müssen zumindest die vorgeschriebenen Mindestpunkte in allen „Sperrfächern (Pflichtfächer mit erforderlicher Mindestleistung)“ und in Zwischen- und Endsummen der Prüfungen erreicht werden. Die entsprechenden Zeugnisse und das Gebrauchshundezertifikat werden durch die die Prüfung veranstaltende Verbandskörperschaft, den ÖJGV oder den ÖKV ausgefertigt. Die Bestätigung des Gebrauchshundezertifikates obliegt jedenfalls dem ÖKV.

6. Diese Bestimmungen gelten aufgrund der einschlägigen Regelungen der FCI, des ÖKV und des ÖJGV in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

7. Im Sinne des Vertrages zwischen ÖKV und ÖJGV vom 25. September 1986 werden diese Bestimmungen durch die Vertragspartner gemeinsam beschlossen. 8. Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in der UH in Kraft und gelten in Bezug auf die vorzulegenden Unterlagen bei lebenden Hunden ab dem 01. Jänner 2005. Beschlossen in der ÖKV – Vorstandssitzung vom 27. September 2007 und in der ÖJGV – Vorstandssitzung vom 31. August 2007.